

# **Satzung des Vereins der Kultur- und Weinbotschafter Pfalz**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Kultur- und Weinbotschafter Pfalz“
- (2) Er hat den Sitz in Neustadt an der Weinstrasse.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein der Kultur- und Weinbotschafter Pfalz (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das kulturelle Angebot der Region Pfalz zu intensivieren und zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung der regionalen Identität
  - Förderung der Pfälzer Tradition, Lebensart und Alltagskultur
  - Förderung der Weinkultur
  - Mitwirkung an der Erhaltung kulturhistorischer Bauwerke und anderer Objekte
  - Förderung der kulturellen Bildung
  - Förderung und Erhaltung alter Handwerke und Techniken
  - Unterstützung von Künstlern aus der Region und kultureller Veranstaltungen
  - Förderung und Mitwirkung bei der Erhaltung der Wein-Kultur-Landschaft Pfalz
  - Mitwirkung bei der Ausbildung weiterer Kultur- und Weinbotschafter Pfalz
- (2) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch Seminare und andere Maßnahmen der Weiterbildung wie Workshops, Lehrgänge, Lehrfahrten, Erfahrungsaustausch mit Kultur- und Weinbotschaftern aus anderen Regionen sowie ähnlichen Einrichtungen. Das kulturelle Erbe der Pfalz und die Pfalz als Weinbauregion sowie die Heimatpflege und die Heimatkunde stehen dabei im Vordergrund.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des

Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Prüfung zum Kultur- und Weinbotschafter erfolgreich abgelegt und darüber ein Zertifikat erhalten hat.  
Anderen natürlichen oder juristischen Personen kann eine fördernde Mitgliedschaft zugestanden werden, sofern sie sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht und auch nicht die Mitgliedschaft im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V. (BVGD). Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der anfängliche Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 60,00 € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 120,00 € pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgelegt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern:  
1. Vorsitzende/r, 2. Stellvertreter/in, 3. Kassenvorführer/in, 4. Schriftführer/in, 5. Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit, 6. IT-Beauftragte(r) und bis zu 2 Beisitzer. Darüber hinaus kann der Vorstand temporär nicht stimmberechtigte, beratende Personen hinzuziehen. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre beratende Tätigkeit.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorab mitzuteilen. In der Vorstandssitzung kann nur über Anträge und Angelegenheiten der Tagesordnung Beschluss gefasst werden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder eMail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben. Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vorstandes informiert.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass über die Konten des Vereins nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen kann. Weiterhin kann die Verfügungsgewalt an den/die Kassenvorführer/in delegiert werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail

durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/ E-Mailversandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a. Gebührenbefreiung,
  - b. Aufgaben des Vereins,
  - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Auflösung des Vereines.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Zu Satzungsänderungen sind, abweichend von § 8 Absatz 7, zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in angemessener Frist den Mitgliedern mitgeteilt werden.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist durch den/die Schriftführer/in oder den/die durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmte/n Protokollführer/in

rer/in ein Protokoll zu fertigen.

- (2) Das Protokoll ist durch den/die jeweilige/n Versammlungsleiter/in und den/die jeweilige Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

### **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landkreise Bad Dürkheim und Südliche Weinstraße, die diese Gelder unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden haben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt-Mußbach, den 15. Oktober 2013

gez.: die Vorstandsmitglieder des Vereins der Kultur- und Weinbotschafter Pfalz e.V.